



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung
- 21. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 13.03.2018 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 25.10.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
IBM Immobilien & Baumanagement GmbH
Bahnhofstr. 17
82327 Tutzing

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.02.2018**

Az.Nr. 1-1411-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Der Nachtragsbauantrag für die Voll- statt Teilunterkellerung des Mehrfamilienhauses (mit 14 Carports und einem Fahrradhaus) sowie Errichtung eines Wohnwagenstellplatzes als Tektur zu 1-1626-2015-BA auf dem rechtlich vereinigten Grundstück Fl.Nr. 252/25 und 252/39 der Gemarkung Westheim wird nach Maßgabe der beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk

vom 08.02.2018 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 08.02.2018

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Änderung der Rekultivierung mit Herstellung von Stillgewässern auf dem Grundstück Flur-Nr. 215 der Gemarkung Oberschöneberg durch die Firma Ziegelwerk Otto Staudacher, St.-Leonhard-Straße 25, Balzhausen

→ Tekturantrag vom September 2017 zur Änderung der Rekultivierung

Bekanntmachung

Die Firma Ziegelwerk Otto Staudacher, St.-Leonhard-Straße 25, Balzhausen, hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die

Änderung der Rekultivierung auf dem Lehmbaubaugrundstück Flur-Nr. 215 der Gemarkung Oberschöneberg beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 9 Abs. 4 i.V. mit 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die Abbauzonen 2 und 3 (ca. 4 ha) auf dem Grundstück Flur-Nr. 215 der Gemarkung Oberschöneberg wird auf eine weitere Verfüllung verzichtet. Diese Teilfläche der Lehmgrube soll zur künftigen landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 2,5 ha) umgestaltet und rekultiviert werden. Dabei sollen die beim Abbau entstandenen Tümpel mit wertvoller Ufervegetation zum eutrophen Stillgewässer entwickelt werden. Weiter sind die Umgestaltung der entstandenen Abbauböschungen, die Aufbringung des zwischengelagerten Oberbodens, die Pflanzung einer Hecke im Osten und die Ansaat einer Glatthaferwiese zur extensiven Mähnutzung vorgesehen. Das Maßnahmegebiet liegt innerhalb des Naturparks „Augsburg-Westliche-Wälder“, dessen Schutzziele, zugewiesenen Funktionen und Schutzzweck durch die Rekultivierungsmaßnahmen allerdings weder beeinflusst noch beeinträchtigt werden. Weitere Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht einschlägig.

Das Landratsamt Augsburg kam daher zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist. Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 21.02.2018

Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung an

Herrn

Alois Rittel

Schmutterstr. 8

86420 Diedorf

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat am 21.02.2018 unter dem

Az.Nr. 1-1513-2011-BA folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Geltungsdauer der mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 08.05.2012 (Az. 1-1513-2011-BA) erteilten Baugenehmigung wird um zwei Jahre (das ist zum Ablauf des 10.05.2020) verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Bescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 21.02.2018

21. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Dienstag, den 06.03.2018 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. via - Wege aus der Gewalt
2. Pflegebedarfsplanung;

Aktuelle Zahlen zur demografischen Entwicklung

3. Informationen zum KdU-Verfahren
4. Fortschreibung des schlüssigen Konzepts für den Landkreis Augsburg
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 22.02.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Thomas Pflüger
Klinkertorplatz 1
86152 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.02.2018**

Az.Nr. 1-3704-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Ausbau der Dachgeschoße der beiden beidseitigen Mehrfamilienhäuser zu 4 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.02.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von Art. 28 Abs. 2 Nummer 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die beiden Mehrfamilienhäuser mit einer Länge von insgesamt 46,78 m dürfen ohne innere Brandwand belassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim

Landratsamt Augsburg,
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
eingesehen werden.

Augsburg, 22.02.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**Thomas Pflüger
Klinkertorplatz 1
86152 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.02.2018**

Az.Nr. 1-3715-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Ausbau der Dachgeschoße der beiden Mehrfamilienhäuser zu 4 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 279/5 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.02.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.02.2018

Martin Sailer
Landrat